



### Selbstdeklaration bei der Baukontrolle

Hin und wieder gibt es noch Unsicherheiten bei der Handhabung der Selbstdeklaration, insbesondere bei der Frage, welche Kontrollen noch durchzuführen sind. Im Bereich Brandschutz wird unterschieden, ob es sich um ein Vorhaben handelt, das im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde liegt, d.h. vom Feueraufseher geprüft und kontrolliert wird, oder ob die GVB dafür zuständig ist. Die in die Zuständigkeit der kantonalen Fachstellen fallenden Kontrollen sind vom System der Selbstdeklaration *nicht* betroffen. Zu diesen kantonalen Fachstellen gehört auch die GVB. Der in den kommunalen Zuständigkeitsbereich fallende Brandschutz ist somit der Selbstdeklaration *unterstellt*.

Die GVB hat diesem Umstand Rechnung getragen, in dem sie die Vorlagen, die sie den kommunalen Feueraufsehern zur Verfügung stellt, angepasst hat. Nach Eingang des [Formulars SB2](#) stellt die Gemeinde dem Feueraufseher eine Kopie zu. Mit dem Einreichen dieses Formulars bestätigt die verantwortliche Person, dass die Bauausführungen den Brandschutzvorschriften VKF und den Brandschutzbestimmungen des Kantons Bern entsprechen. Der Feueraufseher entscheidet dann selbständig, ob er gestützt auf Art. 47a Abs. 4 BewD noch eine Baukontrolle durchführt. Es handelt sich aber *nicht* mehr um eine Pflichtkontrolle.

Weitere Informationen zur Selbstdeklaration sind in der [BSIG Nr. 7/721.0/21.1](#) zu finden.

### Bauen in der Landwirtschaftszone - Formelles

Vermehrt stellt die Abteilung Bauen fest, dass die von den Gemeindebehörden überwiesenen Bauakten nicht vollständig sind. Damit Baugesuche möglichst effizient, kundenfreundlich und ohne aufwändige Rückfragen bearbeitet werden können, sind nur vollständige Gesuchsunterlagen einzureichen. Die Unterlagen haben den Anforderungen der Art. 10 ff. BewD zu entsprechen. Zudem ist zu *jedem* Dossier ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes [Formular BaB](#) beizulegen. Die Abteilung Bauen behält sich vor, unvollständige Gesuchsdossiers zur Vervollständigung zu retournieren.

Erfordert das Bauvorhaben einer Ausnahmegewilligung nach Art. 24 ff. RPG, ist dem Baugesuch ein entsprechendes Ausnahmegesuch beizulegen. Der Ausnahmegewilligung des AGR in Form einer Verfügung ist für die Baubewilligungsbehörde *bindend*.

Bevor aufwändige Projektierungsarbeiten in Auftrag gegeben werden, ist den Bauwilligen zu empfehlen, eine Voranfrage einzureichen. Für die Beurteilung sind aussagekräftige Unterlagen einzureichen, namentlich:

- Dokumentation über den Ist-Zustand der Liegenschaft und die Gebäudeteile (Situationsplan, Baupläne, Beschreibung, Fotos);

- Beschrieb und Begründung des geplanten Baus, Umbaus bzw. Umnutzung (Zweck, Grössenordnung);
- Projektpläne (wenn schon vorhanden) oder Skizzen; abzurechnende Bauteile sind mit gelber Farbe, neue Bauteile mit roter Farbe zu markieren;
- Beschrieb der heutigen und der neu geplanten Nutzung;
- nachvollziehbare Berechnung der BGF und BNF (alt und neu).

Falls bei der betroffenen Liegenschaft nach dem 30. Juni 1972 bereits ein Umbau bewilligt worden ist, sind die damaligen Bauakten beizulegen. Bei Fragen über das Erfordernis früherer Bauakten ist mit der zuständigen Bauinspektorin resp. dem zuständigen Bauinspektor Kontakt aufzunehmen.

### Wahlplakate ausserhalb der Bauzonen

Nach Art. 6a Abs. 1 Bst. i BewD dürfen Reklamen für Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen *innerorts* während höchstens sechs Wochen vor und bis fünf Tage nach der Veranstaltung bewilligungsfrei aufgestellt werden. Vorbehalten bleiben allerdings die Ausnahmen in Art. 7 BewD. Danach ist eine Reklame insbesondere dann baubewilligungspflichtig, wenn sie ausserhalb der Bauzone liegt und geeignet ist, die Nutzungsordnung zu beeinflussen (Art. 7 Abs. 1 BewD). Sie benötigt eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG und kann deshalb nur bewilligt werden, wenn sie auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist. Das ist in aller Regel nicht der Fall.

Im Hinblick auf die nationalen Wahlen im Herbst 2011 haben die Regierungsstatthalter den Gemeinden ein Informationsschreiben zur Problematik der Plakatierung zukommen lassen. Darin wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Plakatierung *ausserorts* grundsätzlich *nicht* gestattet ist und Fehlbare mit einer Anzeige rechnen müssen;
- b) es Sache der Gemeinden ist, für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften zu sorgen, indem die nötigen Kontrollen durchgeführt und gegebenenfalls die notwendigen baupolizeilichen Wiederherstellungsmassnahmen eingeleitet werden;
- c) den Gemeinden empfohlen wird, mit den politischen Parteien Kontakt aufzunehmen und sie auf Standorte hinzuweisen, bei welchen die Plakatierung rechtlich zulässig ist.

Die bestehende Weisung über Reklamen in der [BSIG Nr. 7/722.51/1.1](#) wurde zudem mit dem Hinweis ergänzt, wonach Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 24 RPG und damit Baubewilligungen für zeitlich befristete Wahlplakate ausserorts wegen der fehlenden Standortgebundenheit in aller Regel nicht erteilt werden können.